



Oetwil am See

**Statuten
des Zivilschutzzweckverbandes
Egg-Mönchaltorf-Oetwil am See**

(vom 27. September 2020)

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand.....	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
2.	Organisation	4
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4	Organe.....	4
Art. 5	Amtsdauer.....	4
Art. 6	Entschädigung	4
Art. 7	Zeichnungsberechtigung.....	5
Art. 8	Publikation und Information.....	5
Art. 9	Offenlegung der Interessenbindungen	5
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 10	Stimmrecht.....	5
Art. 11	Verfahren	5
Art. 12	Zuständigkeit.....	6
2.2.2.	Volksinitiative	6
Art. 13	Volksinitiative	6
Art. 14	Zustandekommen	6
2.3.	Die Verbandsgemeinden	6
Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
Art. 17	Beschlussfassung	7
2.4.	Die Zivilschutzkommission	7
Art. 18	Zusammensetzung.....	7
Art. 19	Konstituierung	7
Art. 20	Aufgaben und Kompetenzen.....	7
Art. 21	Finanzbefugnisse.....	8
Art. 22	Aufgabendelegation	8
Art. 23	Einberufung und Teilnahme	9
Art. 24	Beschlussfassung	9
2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
Art. 25	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen.....	9

Art. 26	Aufgaben und Kompetenzen.....	9
Art. 27	Beschlussfassung.....	9
Art. 28	Herausgabe von Unterlagen und Auskünften.....	10
Art. 29	Prüfungsfristen.....	10
2.6.	Prüfstelle	10
Art. 30	Aufgaben der Prüfstelle.....	10
Art. 31	Einsetzung der Prüfstelle.....	10
3.	Personal und Arbeitsvergaben	10
Art. 32	Anstellungsbedingungen.....	10
Art. 33	Öffentliches Beschaffungswesen.....	10
4.	Finanzhaushalt, Eigentum und Haftung	10
Art. 34	Finanzhaushalt.....	10
Art. 35	Finanzierung der Betriebskosten.....	11
Art. 36	Finanzierung von Investitionen.....	11
Art. 37	Beteiligungsverhältnis.....	11
Art. 38	Eigentum.....	11
Art. 39	Haftung.....	11
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	11
Art. 40	Aufsicht.....	11
Art. 41	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten.....	12
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	12
Art. 42	Austritt.....	12
Art. 43	Auflösung.....	12
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 44	Einführung eigener Haushalt.....	12
Art. 45	Inkrafttreten.....	12
	Anhang	14

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Egg, Mönchaltorf und Oetwil am See bilden unter dem Namen "Zivilschutz-Zweckverband Egg-Mönchaltorf-Oetwil am See" (ZSO) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Egg.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Zivilschutzorganisation (ZSO).

²Der Aufgabenbereich richtet sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

³Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und darunter fallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Zivilschutzkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Zivilschutzkommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Egg.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Die Zivilschutzkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor. Er kann dort statt der Publikation im Volltext einen Verweis auf dessen Veröffentlichung im Internet publizieren.

²Die Erlasse des Zweckverbands werden in die im Internet veröffentlichte systematische Rechtssammlung jeder Verbandsgemeinde aufgenommen.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴Die Zivilschutzkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands und stellt ihnen die Sitzungsprotokolle zu.

Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Zivilschutzkommission sowie der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Zivilschutzkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 20'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 170 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Zivilschutzkommission aus.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000, soweit nicht die Zivilschutzkommission zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets und Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Sekretär/-in und Rechnungsführer/-in des Verbandes sowie des Kaders und übrigen Angehörigen der ZSO;
5. den Standort der Rechnungsführung sowie des Sekretariates;
6. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selber oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;

8. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 10'000;
9. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 10'000.

Art. 17 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Zivilschutzkommission

Art. 18 Zusammensetzung

¹Die Zivilschutzkommission besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin jeder Verbandsgemeinde.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt die Delegierten und deren Stellvertretung.

³Der Kommandant ZSO nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Zivilschutzkommission kann bei Bedarf weitere Funktionäre oder Fachpersonen zu den Beratungen beiziehen.

Art. 19 Konstituierung

Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst, wobei das Mitglied des Gemeinderates Egg den Vorsitz bzw. das Präsidium der Zivilschutzkommission innehat.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Zivilschutzkommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, die strategische Leitung, die Führung und die Aufsicht;
2. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
3. den Erlass von Vorschriften über die Organisation der Dienste des Zivilschutzes gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton;
4. den Erlass von Reglementen und Funktionsbeschrieben im eigenen Zuständigkeitsbereich;
5. die Ernennung und Entlassung des Zivilschutzkommandanten (ZS Kdt.) sowie der Chefs der Dienste des Zivilschutzes und deren Stellvertreter;
6. die Anstellung von allfälligem weiterem Personal;
7. die Mannschafts- und Kaderplanung gemäss kantonalen Vorgaben und entsprechende Antragstellung an das Amt für Militär und Zivilschutz;
8. die Erstattung eines jährlichen Geschäftsberichtes an die Gemeinderäte;
9. die Antragstellung für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft sowie für die Überwachung der bewilligten Durchführung an das Amt für Militär und Zivilschutz;

10. der Abschluss und die Aufhebung von Vereinbarungen mit Gemeinden und Gemeindeverbänden;
11. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
12. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

²Der Zivilschutzkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die sie in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegieren kann:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Führung der Zivilschutzorganisation;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes;
4. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die Überwachung der Umsetzung von Bundes und kantonalen Vorgaben.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹Der Zivilschutzkommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 und bis insgesamt Fr. 15'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 3'000 und bis insgesamt Fr. 6'000 pro Jahr.

²Der Zivilschutzkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 10'000;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 10'000.

Art. 22 Aufgabendelegation

¹Die Zivilschutzkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹Die Zivilschutzkommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die Zivilschutzkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24 Beschlussfassung

¹Die Zivilschutzkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als RPK des Zweckverbandes ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Egg tätig. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften

¹Mit den Anträgen legt die Zivilschutzkommission der RPK die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Zivilschutzkommission, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Die Zivilschutzkommission und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Sofern Personal angestellt wird, gilt für dieses grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Egg. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Zivilschutzkommission.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Finanzhaushalt, Eigentum und Haftung

Art. 34 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Zivilschutzkommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner per 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Rechnungsjahres getragen.

²Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 36 Finanzierung von Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren.

²Darlehen, welche die einzelnen Verbandsgemeinden gewähren, werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 37 Beteiligungsverhältnis

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt.

²Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Art. 38 Eigentum

¹Das gesamte im Zeitpunkt der Verbandsgründung und -erweiterung in den Gemeinden vorhandene Material der Dienste des Zivilschutzes (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) geht ins Eigentum des Verbandes über und wird von diesem unterhalten.

²Die bestehenden Gebäude der Dienste des Zivilschutzes bleiben im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde.

³Der übliche Liegenschaftenerhalt geht zu Lasten der Eigentümer.

⁴Der Verband kommt für den Unterhalt, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen, die den Diensten des Zivilschutzes dienen, auf.

⁵Die Liegenschafteneigentümer verrechnen dem Verband keine Miete.

Art. 39 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil jeder Verbandsgemeinde richtet sich nach dem Verhältnis des Betriebskostenteilers im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bzw. Beschwerde bei einer anderen zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Zivilschutzkommission oder von anderen Angestellten kann bei der Zivilschutzkommission eine Neuerteilung verlangt werden. Gegen die Neuerteilung der Zivilschutzkommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Zivilschutzkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 43 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands oder der Umwandlung in eine andere Rechtsform ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten gemäss Art. 35.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 45 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten gemäss den Beschlüssen der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden vom 15., 18. und 22. Juni 2009 (genehmigt vom Regierungsrat am 30. September 2009, (RRB Nr. 1559) aufgehoben.

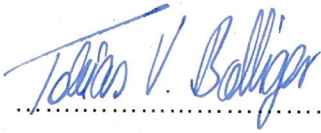
Anhang

Anhang Übersicht über die Ausgabenkompetenzen gemäss den ZV-Statuten

Organe	Einmalige Aufwendungen budgetierte Ausgaben	Einmalige Aufwendungen nicht budgetierte Ausgaben	Wiederkehrende Aufwendungen budgetierte Ausgaben	Wiederkehrende Aufwendungen nicht budgetierte Ausgaben
Zivilschutzkommission	bis Fr. 10'000 im Einzelfall jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	bis Fr. 5'000 im Einzelfall insgesamt pro Jahr bis Fr. 15'000	bis Fr. 5'000 im Einzelfall jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	bis Fr. 3'000 im Einzelfall insgesamt pro Jahr bis Fr. 6'000
Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	bis Fr. 100'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 100'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 20'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 20'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)
Stimmberechtigte	über Fr. 100'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 100'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 20'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 20'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung vom
27. September 2020**

Gemeinde Egg



.....


Tobias V. Bolliger, Präsident



.....

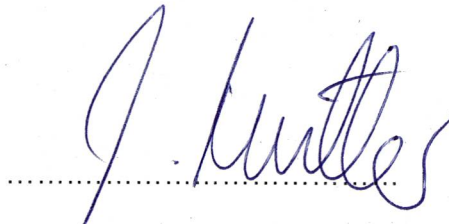
Tobias Zerobin, Gemeindeschreiber

Gemeinde Mönchaltorf



.....

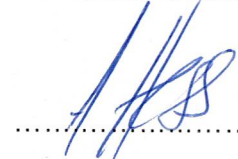
Urs Graf, Präsident



.....

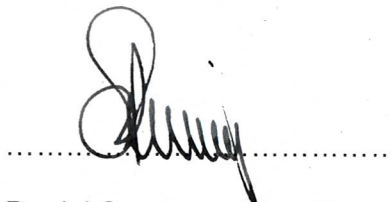
Cornelia Müller, Gemeindeschreiberin

Gemeinde Oetwil am See



.....

Jürg Hess, Präsident



.....

Daniel Sommerhalder, Gemeindeschreiber

Durch den Regierungsrat am 16. Dezember 2020 mit Beschluss Nr. 1246 genehmigt.